

13751

Satzung

des

Evangelischen Arbeitervereins

zu

Zschopau und Umgegend.



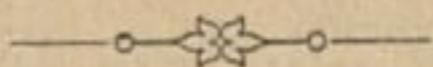
Satzung

des

Evangelischen Arbeitervereins

zu

Zschopau und Umgegend.



§ 1.

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen
Evangelischer Arbeiterverein zu Zschopau
und Umgegend.

Er gehört dem Landesverbande evangelischer
Arbeitervereine im Königreiche Sachsen an und hat
seinen Sitz zu Zschopau.

§ 2.

Zweck des Vereins.

Der Verein steht auf dem Boden des evan-
gelischen Glaubens, hält treu zu König und Vater-
land, Kaiser und Reich und hat den Zweck:

- a) unter seinen Mitgliedern das evangelische
Bewußtsein zu stärken;
- b) die Liebe zum Vaterlande und zum ange-
stammten Herrscherhause in ihnen zu pflegen;
- c) die sittliche Hebung und allgemeine Bildung
seiner Mitglieder zu fördern;
- d) das friedliche Verhältnis zwischen Arbeitern
und Arbeitgebern zu pflegen und zu nähren;
- e) die Mitglieder in schwierigen Fällen zu be-
raten und in außergewöhnlichen unverschul-
deten Notfällen zu unterstützen.

§ 3.

Mittel zum Zweck.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch belehrende Vorträge, besonders über soziale Verhältnisse, Verbreitung nützlicher Schriften, Pflege edler Geselligkeit, Vermittlung von Rechtsbeistand und andere dem Wohle der Mitglieder dienende Einrichtungen u. Veranstaltungen (Sparkasse, Krankenkasse, Sterbekasse und dergl.). Politische Parteitagitation treibt der Verein nicht.

§ 4.

Vertretung.

Der Verein wird nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorstand (§ 8) vertreten.

§ 5.

Mitgliedschaft.

I. Erwerb der Mitgliedschaft.

Ausnahmefähig sind alle Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, evangelische Christen sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und in Zschopau oder dessen Umgegend ihren Wohnsitz haben. Über die Aufnahme entscheidet nach Maßgabe dieser Bestimmung der Vorstand. Dieser ist berechtigt, auch Angehörigen nicht evangelischer Konfession von Fall zu Fall Aufnahme zu gewähren.

Der Antrag um Aufnahme (die Anmeldung) erfolgt schriftlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages (§ 6).

II. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endigt:

a) durch Tod,

- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschließung des Mitglieds,
- d) bei Eröffnung des Konkurses zum Vermögen eines Mitgliedes,
- e) wenn der Gläubiger eines Mitgliedes die Pfändung dessen Anteils am Vereinsvermögen beantragt, oder der Gerichtsvollzieher Auftrag zur Zustellung einer darauf gerichteten Pfändungsanzeige des Gläubigers erhält.

Der Austritt ist dem Vorstande schriftlich zu erklären und gilt als vollzogen mit der Erklärung.

Das Ausscheiden eines Mitglieds hat die Auflösung des Vereins **nicht** zur Folge.

Mit der Ausscheidung erlöschen sämtliche Anrechte des Ausscheidenden oder seiner Erben an das Vereinsvermögen.

Eine freiwillige Abtretung des Anteils am Vereinsvermögen ist jedem Mitgliede untersagt, sollte ein Mitglied dennoch eine solche Abtretung bewirken, so gilt es als bereits vorher aus dem Verein ausgeschlossen.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt, wenn das Mitglied

- a) fortgesetzt dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere einem sozialdemokratischen Verein beitrifft, oder, falls es einem solchen angehört, nicht sofort austritt;
- b) durch unsittlichen Lebenswandel den Ruf des Vereins gefährdet, oder
- c) mit den Monatsbeiträgen nach erfolgter Mahnung ohne rechtfertigenden Grund länger als sechs Monate im Rückstande bleibt.

Gegen die Ausschließung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6.
Beiträge.

Jedes Mitglied zahlt bei seinem Beitritt 25 Pfg. gegen Aushändigung einer Mitgliedskarte und eines Abdruckes der Satzung; es entrichtet ferner jeden Monat im Voraus mindestens 25 Pfg. an den Verein.

Die Monatsbeiträge sind für den beim Eintritt des Mitglieds laufenden Monat voll zu entrichten. Eine Rückzahlung gezahlter Monatsbeiträge findet nicht statt.

Eintrittsgeld und Monatsbeiträge werden durch die Vertrauensmänner erhoben. (§ 11.)

Wird ein Mitglied krank oder arbeitslos, so kann es für die Dauer dieses Zustandes auf seinen Antrag durch den Vorstand von der Verpflichtung zur Bezahlung von Monatsbeiträgen entbunden werden.

Mitglieder, die ihrer Militärpflicht genügen, sind nicht verpflichtet, Monatsbeiträge für diese Zeit zu bezahlen.

§ 7.
Ehrenmitglieder. Gäste.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung (§ 9) ernannt werden. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

Gäste können von Mitgliedern in die Mitgliederversammlungen eingeführt werden, es kann ihnen jedoch der Zutritt versagt werden, wenn sie bei ihrem dritten Besuch nicht ihren Beitritt erklären.

§ 8.
Vorstand.

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,

dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
dem Kassierer und dessen Stellvertreter und
zwei Beisitzern.

Er wird auf je zwei Jahre von der Haupt-
versammlung gewählt. Er hat Vorschlagsrecht.

Die Hälfte der Vorstandsmitglieder scheidet zu
der auf ihre Wahl folgenden Hauptversammlung
aus. Die erste Hälfte wird durch das Los be-
stimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
Für die während der Wahlperiode Ausscheidenden
hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl
selbst zu ergänzen. Die auf diese Weise Gewählten
treten in die Wahlperiode derjenigen ein, an deren
Stelle sie gewählt sind.

Die Beschlüsse des Vorstands sind nur gültig,
wenn der Gegenstand der Beschlußfassung bei der
Berufung bezeichnet war.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehr-
heit der erschienenen Mitglieder.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn
die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechts-
geschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Er-
ledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem
Verein betrifft.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versamm-
lungen des Vorstands und des Vereins.

Der Schriftführer protokolliert (§ 10) und be-
sorgt den Schriftwechsel, soweit diesen der Vor-
sitzende nicht selbst versieht.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins
und leistet Zahlungen aus der Vereinskasse auf die
ihm vom Vorsitzenden überwiesenen Rechnungen.
Er legt die vereinnahmten Gelder, soweit sie nicht
als Kassenbestand nötig sind, auf der städtischen

Sparkasse zu Zschopau zinsbar an. Über seine Kassensführung hat er der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen. (§ 12.)

§ 9.

Mitgliederversammlung.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluß des Vorstands, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, und zwar durch Bekanntmachung im Anzeigeteil des Sächsischen Evangelischen Arbeiter-Blattes, durch Zirkular oder in der Lokalzeitung; die Tagesordnung ist bei der Berufung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zu den auf Antrag von Mitgliedern berufenen Versammlungen haben Gäste keinen Zutritt. Die Bekanntmachung dieser Versammlungen hat mindestens drei Tage zuvor zu erfolgen.

Im Januar jedes Jahres findet die Hauptversammlung statt.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu Beschlüssen über Änderungen und Ergänzungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der Nichterschiedenen muß schriftlich erfolgen.

Ein Beschluß der Mitgliederversammlung ist nur gültig, wenn der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet worden ist. Zu den Diskussionsabenden und den Familienabenden, die der Verein veranstaltet, haben, soweit es das Gesetz zuläßt, Familienangehörige von Vereinsmitgliedern unbeschränkten Zutritt, zu den Diskussionsabenden jedoch nur solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10.

Beurkundung der Beschlüsse usw.

Über die in den Mitgliederversammlungen über Vereinsangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist auf Verlangen von mehr als zwei Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und zu besprechen. Es ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11.

Vertrauensmänner.

Je eine Anzahl von Vereinsmitgliedern bildet einen Bezirk. Jeder Bezirk erhält einen Vertrauensmann aus der Zahl der Vereinsmitglieder.

Die Bezirksbildung und die Wahl der Vertrauensmänner liegt dem Vorstande ob.

Die Vertrauensmänner sind ermächtigt, Anmeldungen und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, Eintrittsgelder und Monatsbeiträge in Empfang zu nehmen. Erstere haben sie an den Vorstand, letztere an den Kassierer abzugeben. Im übrigen bestimmen sich ihre Aufgaben nach der für sie von dem Landesverbande Evangelischer

Arbeitervereine im Königreiche Sachsen erlassenen Instruktion, von der jeder Vertrauensmann einen Abdruck durch den Vorsitzenden ausgehändig erhält.

§ 12.

Rechnungsprüfer.

Die Hauptversammlung und, solange eine solche noch nicht stattgefunden hat, eine sonstige Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die dem Vorstande nicht angehören, zu Rechnungsprüfern. Diese haben die Rechnung des Kassierers nebst Unter- und Beilagen, bevor sie der Hauptversammlung vorgelegt wird, zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten. Die Hauptversammlung ertheilt dem Kassierer Entlastung.

§ 13.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte dies geschehen, so fällt das Vermögen des Vereins an die Kasse des Landesverbandes Evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen.

Bei Vorstand des Evangelischen Arbeitervereins

zu

Aschopau und Umgegend.

